



15.03.2007

Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 19. März 2007

von Prof. Dr. Jörg Kinzig*

Vorbemerkung:

Die Stellungnahme betrifft die vom BMJ vorgelegte „Ergänzung der Sicherungsverwahrung (Auszug aus der geplanten Formulierungshilfe zur Reform der Führungsaufsicht)“. Sie gliedert sich in vier Teile.

- Bemerkungen zu den im einzelnen geplanten Regelungen (1)
- Verfassungs- und menschenrechtliche Problematik (2)
- Einordnung der geplanten Gesetzesänderung in das Gesamtsystem der Regelungen zur Sicherungsverwahrung und deren rechtstatsächliche Entwicklung (3)
- Kriminalpolitische Bilanz (4)

1. Bemerkungen zu den im einzelnen geplanten Regelungen

1.1. Rechtspolitischer Hintergrund

Die geplante Neuerung betrifft nach ihrer Begründung (S. 3 f.) so genannte „Altfälle“. Dazu gehören Fälle, in denen die Vorschriften über die (traditionelle) Sicherungsverwahrung nicht angewendet werden konnten, weil

- bis zum 1.8.1995 die (traditionelle) Sicherungsverwahrung nur gegen diejenigen Täter verhängt werden konnte, die die Verurteilung auslösende Tat an einem Ort im bisherigen Geltungsbereich des StGB (alte Länder) begangen oder dort ihre „Lebensgrundlage“ hatten (= Neue-Länder-Problematik 1);

* Für wertvolle Hinweise danke ich Herrn Tillmann Bartsch, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Gießen.

- in der Zeit vom 1.8.1995 bis zum 29.7.2004 die Sicherungsverwahrung nur dann auf dem Gebiet der neuen Länder angeordnet werden konnte, wenn der Täter mindestens eine Tat nach dem 1.8.1995 begangen hatte
(= Neue-Länder-Problematik 2);
- vom 31.1.1998 bis zum 29.7.2004 die Anwendung von § 66 Abs. 3 StGB verlangte, dass der Täter mindestens eine der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftaten nach dem 31.1.1998 begangen hatte
(= Problematik des § 66 Abs. 3);
- in den alten und neuen Ländern der Vorbehalt einer Sicherungsverwahrung erst seit dem 28.8.2002 Anwendung findet
(= Problematik des § 66a).

Allerdings ist schon nach geltendem Recht in allen diesen Fällen regelmäßig eine Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 2 StGB möglich. Vorausgesetzt ist aber dann das Vorliegen „neuer Tatsachen“, die nicht allein in einer Änderung der Rechtslage gesehen werden dürfen.¹ Durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt ist die Anwendbarkeit des § 66b Abs. 1 StGB in Verbindung mit der DDR-Altfallproblematik (Konstellationen 1 und 2)² sowie in Verbindung mit § 66 Abs. 3 StGB (Konstellation 3)³. Dass diese Fälle bisher alle über § 66b Abs. 2 StGB gelöst werden konnten, zeigt jedoch, dass die praktische Relevanz dieser möglichen Einschränkung gegen Null tendieren dürfte.

Ebenfalls verlangt die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Heranwachsende nach § 106 Abs. 5 JGG bisher das Vorliegen neuer Tatsachen.

1.2. Neuregelung des § 66b Abs. 1 StGB

Nach der Entwurfsfassung soll der **neue § 66b Abs. 1 StGB** folgenden Inhalt bekommen:

§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Werden nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind. War die Anordnung der Sicherungsverwahrung oder deren Vorbehalt im Zeitpunkt der Verurteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so berücksichtigt das

¹ BGHSt 50, 284 gegen Veh, NStZ 2005, 307, der allerdings zurecht auf die widersprüchliche Begründung des Gesetzentwurfes verweist.

Wie der 2. Strafsenat auch BGH U v. 11.7.2006 – 5 StR 125/06 sowie BGH B v. 25.7.2006 – 1 StR 274/06.

² BGH NStZ 2006, 276; BGHSt 50, 373. Zur Erstreckung der Sicherungsverwahrung auf die neuen Bundesländer: Kinzig, NJ 1997, 63.

³ BGHSt 50, 284.

Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.

Einschätzung: Seinem Sinn nach soll die nachträgliche Sicherungsverwahrung in § 66b Abs. 1 StGB (nicht in § 66b Abs. 2 StGB) durch § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB n. F. dadurch erweitert werden, dass, wenn das Recht zum Aburteilungszeitpunkt die (entsprechende Variante der) Sicherungsverwahrung nicht erlaubte, nunmehr keine „neuen Tatsachen“ für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erforderlich sind.

Jedoch bestehen Zweifel, ob die vorgesehene Regelung mit der Formulierung „aus rechtlichen Gründen nicht möglich“ nicht unbeabsichtigterweise zusätzliche Fälle erfasst.

Beispiel 1: Im Ausgangsverfahren wurde die Anordnung der Sicherungsverwahrung wegen Fehlens eines Hanges verneint, obwohl die formellen Voraussetzungen vorlagen. Nunmehr kommt die Staatsanwaltschaft am Ende des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgrund der Prüfung des § 66b Abs. 1 StGB zum Ergebnis, dass der Strafgefangene gefährlich ist, obwohl keine „neuen Tatsachen“ im Sinne des § 66b Abs. 1 Satz 1 StGB vorliegen. Kann nun nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden, weil die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren „aus rechtlichen Gründen“ nicht möglich war?

Noch häufiger dürfte eine weitere Konstellation vorliegen:

Beispiel 2: A wurde im Jahr 2001 verurteilt. Obwohl die formellen Voraussetzungen vorlagen, wurde, ohne nähere Begründung durch das Gericht, keine Sicherungsverwahrung angeordnet. Im Vollzug führt A sich gut; neue Tatsachen werden nicht bekannt. Gleichwohl könnte nun ein Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, und zwar allein mit Hilfe der altbekannten Tatsachen, eröffnet werden. Dazu bedürfte es nur der Begründung, dass die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Jahr 2001 „aus rechtlichen Gründen“ unmöglich (§ 66b Abs. 1 Satz 2) war. Somit könnte das Gericht (unter Umständen in neuer Besetzung) allein auf der Basis altbekannter Tatsachen seine vormalige Entscheidung, keine Sicherungsverwahrung anzuordnen, überprüfen und – was im gegenwärtigen kriminalpolitischen Klima nicht ausgeschlossen erscheint – revidieren.

Die beabsichtigte Neuregelung widerspricht auch der Intention der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. So heißt es noch im Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, diese solle „den Gerichten ausschließlich eine Reaktionsmöglichkeit auf die vermutlich seltenen Fälle bieten, in denen sich die fortdauernde Gefährlichkeit eines Verurteilten erst im Vollzug ergibt.“⁴

1.3 Neuregelung des § 66b Abs. 2 StGB

§ 66b Abs. 2 StGB soll folgenden Inhalt bekommen:

(2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner

⁴ BT-Drs. 15/2887, S. 12.

Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Einschätzung: Auch nach der Reform soll die (noch problematischere) nachträgliche Sicherungsverwahrung für Einmaltäter in § 66b Abs. 2 StGB (zurecht) weiterhin das Vorliegen von neuen Tatsachen erfordern. Ihre bloße rechtliche Unmöglichkeit genügt nach wie vor nicht. Ohne die Einführung des § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB ist allerdings die in § 66b Abs. 2 StGB vorgesehene Ergänzung überflüssig.

1.4 Neuregelung des § 106 Abs. 5 JGG

§ 106 Abs. 5 JGG soll nunmehr folgenden Inhalt bekommen:

*(5) Werden nach einer Verurteilung wegen einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird. **War keine der Straftaten dieser Art, die der Verurteilung zugrunde lagen, nach dem 1. April 2004 begangen worden und konnte die Sicherungsverwahrung deshalb nicht nach Absatz 3 Satz 2 vorbehalten werden, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.***

Einschätzung: § 106 Abs. 5 JGG wird der in § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB vorgesehenen Regelung nachgebildet, so dass auch hier vom Erfordernis neuer Tatsachen abgesehen werden soll. Das ist inkonsequent: § 106 Abs. 5 JGG ist als nachträgliche Sicherungsverwahrung für Einmaltäter mit § 66b Abs. 2, nicht aber mit § 66b Abs. 1 StGB vergleichbar. Zudem handelt es sich hier um Heranwachsende, deren Prognose ungleich schwieriger ist. Daher sollte auf die vorgesehene Änderung verzichtet werden und neue Tatsachen unverändert erforderlich sein.

Des Weiteren scheint ein Redaktionsvorsehen vorzuliegen: So spricht § 106 Abs. 5 Satz 2 JGG n.F. von „Straftaten dieser Art“, während § 106 Abs. 5 Satz 1 JGG ausdrücklich nur eine Straftat voraussetzt.

2. Verfassungs- und menschenrechtliche Problematik

2.1 Verfassungsrechtliche Problematik

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist ungeachtet der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht (allerdings in einer Kammerentscheidung⁵) die neue nachträgliche Sicherungsverwahrung in § 66b Abs. 2 StGB für unbedenklich erklärt hat, **verfassungsrechtlich problematisch.**

2.1.1 Verstoß gegen das allgemeine Vertrauensschutzgebot?

⁵ BVerfG NJW 2006, 3483.

Auch wenn nach der (sehr umstrittenen) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht das in Art. 103 Abs. 2 GG geregelte Rückwirkungsverbot nicht für die Maßregel der Sicherungsverwahrung gilt, ist auch für diese Sanktion das in Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG geregelte allgemeine **Vertrauensschutzgebot** zu beachten.⁶ Ob die nachträgliche Sicherungsverwahrung dagegen verstößt, ist bisher noch nicht abschließend geklärt.⁷

Diese problematische Rückwirkung war auch der Grund dafür, dass der **Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages** die einschränkenden Regelungen bezüglich der Ausdehnung der Sicherungsverwahrung auf die neuen Bundesländer im Jahr 1995 wie für die Einführung von § 66 Abs. 3 StGB im Jahr 1998 getroffen hat, die jetzt nachträglich annulliert werden sollen.

2.1.2 Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?

Bei der Prüfung eines Verstoßes von § 66b Abs. 2 StGB gegen das in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG garantierte Freiheitsgrundrecht stellt das Bundesverfassungsgericht in seiner neuesten Rechtsprechung „die enge Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 66b StGB“ heraus. Unter den von der Kammer in der Folge aufgezählten einschränkenden Kriterien wird an erster Stelle das gesetzliche Erfordernis der Nova genannt, also dass „vor Ende des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar werden (sc. müssen), die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen.“⁸

Wenn durch die vorgesehene Novelle dieses Erfordernis nunmehr partiell aufgegeben und eine rechtliche Unmöglichkeit genügen soll, **ist es nicht ausgeschlossen**, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht mehr, wie verfassungsrechtlich gefordert, auf „einige wenige Verurteilte beschränkt bleibt“ und daher unverhältnismäßig ist.

2.1.3 Verstoß gegen das Prinzip des „ne bis in idem“ in Art. 103 Abs. 3 GG?

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht finden sich bisher keine Aussagen darüber, ob eine isolierte nachträgliche Unterbringung nicht das Prinzip des „ne bis in idem“ verletzt. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht lediglich entschieden, dass es nicht gegen Art. 103 Abs. 3 GG verstößt, wenn eine Maßregel der Besserung und Sicherung „im Rahmen der ursprünglichen Verurteilung **neben** der Freiheitsstrafe“ verhängt wird⁹.

Selbst wenn man die nachträgliche Sicherungsverwahrung als eine Form der Wiederaufnahme zulasten des Strafgefangenen (vgl. § 362 StPO) deutet, zeigt ein Vergleich der ins Auge gefassten Regelung in § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB mit den Wiederaufnahmegründen, dass eine reine Rechtsänderung jedenfalls nicht unter die Wiederaufnahmegründe fällt. Leichter als eine Wiederaufnahme sollte allerdings die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden dürfen.

2.2 Menschenrechtliche Problematik

⁶ BVerfG NJW 2006, 3483 (3484).

⁷ Siehe dazu das Minderheitenvotum der Richter Broß, Osterloh und Gerhardt in BVerfGE 109, 190.

⁸ BVerfG NJW 2006, 3483 (3484).

⁹ BVerfGE 55, 28 (30); BVerfG NStZ-RR 1996, 122.

Nach ganz herrschender Meinung in der Literatur verstößt die (isolierte) nachträgliche Sicherungsverwahrung auch gegen Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention.¹⁰

3. Einordnung der geplanten Gesetzesänderung in das Gesamtsystem der Regelungen zur Sicherungsverwahrung und deren rechtstatsächliche Entwicklung

Bei der geplanten gesetzlichen Neuerung handelt es sich um die **fünfte Ausweitung** dieses Rechtsinstituts innerhalb von nur zehn Jahren – ein in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik einmaliger Vorgang.

3.1 Rechtliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung

Einleitend seien die bisherigen vier Änderungen kurz erwähnt:

1. Das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ aus dem Jahr 1998.

Es enthielt im Bereich der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen drei Neuerungen:

- Einfügung einer erleichterten Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3 StGB
- Aufhebung der Befristung erster Anordnung der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre (§ 67d Abs. 1 StGB a.F.)
- Verschärfung der Voraussetzungen für die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung (§ 67d Abs. 2 StGB)

2. Das „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ aus dem Jahr 2002

- Einführung einer zusätzlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB)

3. Das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ aus dem Jahr 2003

- Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auch auf Heranwachsende (§ 106 Abs. 3 und 4 JGG)

4. Das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ aus dem Jahr 2004

- Einführung einer (isolierten) nachträglichen Sicherungsverwahrung in Anknüpfung an die traditionelle Sicherungsverwahrung (§ 66b Abs. 1 StGB)
- Einführung einer (isolierten) nachträglichen Sicherungsverwahrung für Einmaltäter (§ 66b Abs. 2 StGB)
- Überführungsmöglichkeit von Personen, die bisher im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht waren, in die Sicherungsverwahrung (§ 66b Abs. 3 StGB).

¹⁰ Dazu zuerst: Kinzig, NJW 2001, 1455 (1458); ausführlich auch Renzikowski, JR 2004, 271 ff.; aus der EMRK-Literatur: Dörr, in: Grote/Marauhn (Hrsg.): EMRK/GG, 2006, Kap. 13 Rdnr. 161; zur vereinzelt vertretenen Gegenmeinung: Rosenau, FS Venzlaff, 2006, 286 (306 f.).

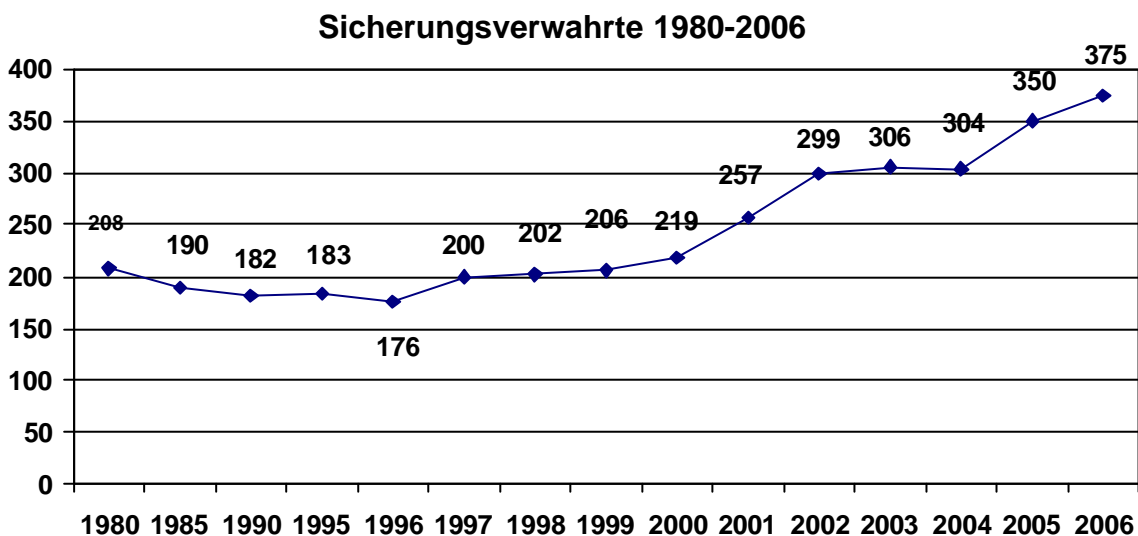
- Ermöglichung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Einmaltäter auch für Heranwachsende (§ 106 Abs. 5 und 6 JGG)

Zusammengefasst wirken sich diese Änderungen wie folgt aus:

- **Absenkung der für die Anordnung einer Sicherungsverwahrung notwendigen Straftaten:** von drei (vor 1998), über zwei (von 1998 bis 2004) auf eine (seit 2004)
- **Verringerung der Prognosesicherheit:** von einer doppelten Gefährlichkeitsprognose im Erkenntnisverfahren (§ 66) und nach Ende des Strafvollzuges (§ 67c) (vor 2002) auf eine Gefährlichkeitsprognose lediglich am Ende des Strafvollzuges (seit 2004)
- **Ausdehnung der Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende** (2003 und 2004)
- **Erschwerung der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung** (1998)

3.2 Rechtstatsächliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung

Dadurch hat sich die Zahl der in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen schon jetzt mehr als verdoppelt (um rund 125% erhöht): von noch 176 Verwahrten im Jahr 1996 über 375 Verwahrte am 31.3.2006 auf zuletzt 398 Verwahrte (30.11.2006).¹¹



Diese Zahl wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen. So gehen Experten aus Nordrhein-Westfalen davon aus, dass sich dort die Zahl der Verwahrten bis zum Jahr 2012 mehr als verfünffachen wird.¹² Insofern summieren sich auch die in den genannten Gesetzesverschärfungen jeweils geregelten „Einzelfälle“.

4. Kriminalpolitische Bilanz

¹¹ Quelle für 1961 bis 2005: Statistik Rechtspflege Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2006, S. 12; für 2006: Statistik „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres (Stand: 12.05.2006)“, S. 19. Allerdings differieren die beiden zuletzt genannten Statistiken leicht.

¹² Schmälzger/Skirl, ZfStrVo 2004, 323 (324 f.).

Ob durch das beabsichtigte Gesetz ein Zugewinn an Sicherheit für die Bevölkerung erzielt werden kann, erscheint fraglich.

4.1 Möglicher Zugewinn an Sicherheit

Zusätzlich verwahrt werden sollen nunmehr vor allem „demnächst zur Entlassung anstehende Täter, die bereits im Zeitpunkt ihrer Verurteilung als gefährlich angesehen wurden“, damals aber aus Rechtsgründen nicht erfasst werden konnten.

- Dass darin ein Zugewinn an Sicherheit im Einzelfall liegen kann, erscheint nicht völlig ausgeschlossen, auch wenn sich der Entwurf über die Anzahl dieses Personenkreises ausschweigt.

Allerdings: Der in den Medien diskutierte Fall des „Frank O.“ gehört jedenfalls nicht dazu. Insofern hat das Landgericht Magdeburg eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nur abgelehnt, „weil er nicht mehr so gefährlich ist, dass von ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten ... zu erwarten sind.“¹³

Auch im Falle des am 25.01.2007 aus dem Strafvollzug entlassenen Brandenburgers „Uwe K.“ scheint nach Presseberichten kein Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung gestellt worden zu sein, so dass unklar ist, ob er nicht schon nach den geltenden Vorschriften hätte verwahrt werden können.

4.2 Mögliche Nachteile

Diesem bisher lediglich möglichen, aber noch nicht nachgewiesenen Zugewinn an Sicherheit stehen gravierende Nachteile durch die ins Auge gefasste Gesetzesänderung gegenüber.

- Die wiederholten Ausweitungen der Sicherungsverwahrung belasten mittlerweile das Klima im Strafvollzug erheblich. Die Befürchtung, dass etwa eine gescheiterte Therapie zur Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung führen kann, erschwert Resozialisierungsbemühungen.
- Da bei Strafgefangenen, die Kandidaten für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung sind, Lockerungen nicht oder erst spät durchgeführt werden, kann dies, wird die nachträgliche Sicherungsverwahrung am Ende des Verfahrens nicht angeordnet, zu einer erhöhten Rückfallgefahr führen.¹⁴
- Die Sicherungsverwahrungsspirale wird sich weiter fortsetzen. Die Hoffnung, alle vermeintlichen Sicherheitslücken stopfen zu können, wird sich als illusionär erweisen. Bereits jetzt steht die sechste Erweiterung der Sicherungsverwahrung, diesmal auf Jugendliche, auf der kriminalpolitischen Agenda.

Und schon wird anhand eines weiteren Einzelfalls (Fall „Mitja“) gefragt, warum bei der letzten Verurteilung des mutmaßlichen Mörders von Mitja keine Sicherungsverwahrung angeordnet werden konnte.

Ohne in irgendeiner Weise die berechtigte Forderung nach bestmöglichem Opferschutz vernachlässigen zu wollen, sei an dieser Stelle auf folgendes hingewiesen: Auch alle zukünftigen Erweiterungen der Sicherungsverwahrung werden leider nichts daran ändern, dass sich eine Gesellschaft ohne Straftaten nicht herstellen lassen wird. Im Zuge dieser Kriminalpolitik nehmen aber auf der einen Seite unzweifelhaft die rechtsstaatlichen Kollateralschäden zu, ohne dass auf der anderen Seite der postulierte Zugewinn an

¹³ LG Magdeburg U v. 13.12.2006 – 25 Ks 12/06.

¹⁴ Vgl. etwa Koepsel, FS Böhm, 2006, 571 (573 f.).

Sicherheit in irgend einer Weise belegt worden wäre.

So wäre es für die Rechtspolitik an der Zeit, sich darauf zu besinnen, dass es noch andere, vielleicht ja sogar erfolgversprechendere Konzepte geben könnte, als die Sicherungsverwahrung ein fünftes und ein sechstes Mal auszuweiten.

5. Zusammenfassung

- Der neu gestaltete § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Die Möglichkeit, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anordnen zu können, wenn diese im Erkenntnisverfahren „aus rechtlichen Gründen nicht möglich“ war, engt die ins Auge gefassten Anwendungsfälle nicht präzise genug ein.
- Damit ist auch die Änderung in § 66b Abs. 2 StGB überflüssig.
- § 106 Abs. 5 JGG findet seine Parallele eher in § 66b Abs. 2 StGB, denn in § 66b Abs. 1 StGB. Eine bloße rechtliche Änderung darf daher für die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden nicht genügen.
- Der Verzicht auf die Erforderlichkeit „neuer Tatsachen“ ist ein weiterer Schritt zur Entgrenzung dieses problematischen Rechtsinstituts.
- Die geplanten Ausweitungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung verstärken die bereits jetzt bestehenden verfassungs- wie menschenrechtlichen Bedenken.
- Ein Sicherheitszugewinn für die Bevölkerung ist durch die beabsichtigten Regelungen nicht erkennbar. Statt der fünften Ausweitung der Sicherungsverwahrung binnen zehn Jahren sollte über einen kriminalpolitischen Kurswechsel nachgedacht werden.